

Protokoll

Nr. XIII/14/2023

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 07.02.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:18 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Holm, Christian

Lurz, Günther

Muschter, Jan

Rahner, Judith

Utterodt, Anja

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Herr Marcel Müller (ab TOP 3.1)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

Strutz, Birger

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

abwesend nach TOP 3.1

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Bosch, Corinna

Schubert, Gabriele

V. Von den Beiräten

Eckhard, Raphael

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

Frank Vogel

VzF

Joschua Kähllitz

VzF Streetwork

VIII. Schriftführer

Ludwig, Anke

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 30.11.2022

Zum Protokoll wird seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Unterschrift des Schriftführers nicht stimmt. Hier muss Anja Engers gestrichen und durch Jaqueline Loll ersetzt werden.

Weitere Anmerkungen, Ergänzungen oder Änderungen zum Protokoll gibt es nicht.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XIII/13/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 30.11.2022 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

Es liegen keine Berichte vor, die Sitzungen finden erst im März und im Mai statt.

3. Beratungspunkte

3.1 Jugendhaus Fragen der SPD-Fraktion

Vorlage: 317/2022

Im Ausschuss werden zu diesem Punkt Fragen zur Abrechnung und Plausibilität gestellt, ebenso wird über die detaillierte Abrechnung des Jugendhauses und auch über ein einheitliches Abrechnungssystem der Freien Träger gesprochen, um eine Vergleichbarkeit mit den städtischen Einrichtungen möglich zu machen.

Gleichzeitig wird die tolle Arbeit des VzF im Bereich der Jugendarbeit gelobt.

Es wird die Frage nach den Aktivitäten gestellt. Der Streetworker, Herr Kahlitz führt aus, dass er zusammen mit Herrn Wanzke jetzt nach der Corona-Pandemie das Jugendhaus bzw. Aktivitäten wieder aufbauen möchte. Zudem betreut er zum Teil die Selbstverwalteten Jugendzentren mit. Musik machen mit Jugendlichen gehört ebenso zu seinem Ziel, wie auch Besuche der Skatehalle in Gießen mit der Skateparkgruppe.

Für dieses Jahr ist die Übernahme der Jugendsammelwoche und die Durchführung von Ferienspielen geplant. Auch Mitternachtsturniere sollen wieder durchgeführt werden.

Die Öffnungszeiten des Jugendhauses sind aktuell:

Di – Do von 13.00 – 19.00 Uhr
Fr von 14.00 – 21.00 Uhr

Insgesamt ist der Ausschuss sich einig darüber, dass ein regelmäßiger Bericht über die Arbeit des Streetworkers und der Aktivitäten im Jugendhaus vorgelegt werden soll.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der VzF regelmäßig, einmal im Jahr in der ersten Sitzungsrunde der Gremien, einen Tätigkeitsbericht zur Jugendarbeit zu erstellen. Dieser soll einen Abriss des vorangegangenen Jahres, sowie einen Ausblick auf das neue Jahr enthalten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2

Sportplatz an der Adolf-Reichwein-Schule Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zur anteiligen Übernahme von Pflege- und Unterhaltskosten

Vorlage: 379/2022

Es wird danach gefragt, ob die der Sportgemeinschaft Anspach zugesagte Wochenendnutzung auch stattfinden kann. Die Verwaltung antwortet, dass der §3 mit der Formulierung „in der Regel“ offengehalten wurde und somit auch Nutzungen an Wochenenden (2 Nutzungen im Jahr) stattfinden können.

Weiter wird nach dem alten Vertrag gefragt, der zum Vergleich den Unterlagen beigelegt werden sollte. Die Verwaltung wird diesen Vertrag dem Protokoll beifügen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Sportanlage in den letzten Jahren vernachlässigt wurde und daher viele Mängel aufweist.

Herr Pauli führt aus, dass für dieses Jahr geplant ist die Entwässerungsrinne der Tartanbahn komplett zu erneuern, auch die Tartanbahn mit ihren Absenkungen wird in diesem Bereich ebenfalls erneuert.

Ebenfalls geplant ist für dieses Jahr eine komplette Zaunerneuerung.

Die anteiligen Kosten des Hochtaunuskreises für die Tartanbahn fallen unter § 5, der Zaun unter § 7 der vorliegenden Vereinbarung. Dies ist auch mit dem Hochtaunuskreis bereits besprochen. Die Stadt hat im Haushalt sowohl die Ausgaben, als auch die Einnahmen bereits berücksichtigt.

Herr Ziegele kritisiert die Kostenaufteilung unter §7 Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen. Der Anteil der Stadt in Höhe von 50% im Hinblick auf eine Nutzung von 28% ist zu hoch.

Beschluss:

Es wird beschlossen die neue Vereinbarung zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule zum 01.01.2023 mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen.

Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26 in 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Unter finanzieller Beteiligung des Kreises hat die Stadt auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz eine Sportaußenanlage für den Schulsport mit Leichtathletiknutzung durch Vereine errichtet.

Zur Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportaußenanlage wurde am 02.07./01.11.1990 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Da die inhaltlichen Abreden dieser Vereinbarung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde sie zum 31.10.2018 gekündigt und soll durch eine modifizierte Fassung ersetzt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke

- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 32/3; Größe 21.610 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 763/15; Größe 1.607 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 761/1; Größe 916 m²
(hier eine Teilfläche von ca. 375 m²)

Es handelt sich bei den Grundstücken um die Sportaußenanlage an der Wiesenau. Die Fläche ist in dem dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügten Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

(2) Die Stadt trägt die Pflege und Unterhaltung der Anlage.

§ 2 Pflegeumfang

(1) Die Pflege und Unterhaltung ist so auszuführen, dass die bezeichnete Sportaußenanlage den Witterungsverhältnissen entsprechend jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Die Pflege umfasst:

a) Leistungen, die in der Regel von der Stadt mit eigenem Personal und geeigneten Geräten einschließlich Personal und Geräten städtischer Tochtergesellschaften erbracht werden, insbesondere

- den kontinuierlichen Rasenschnitt der Sportrasenflächen einschließlich Entfernung und Entsorgung des Schnittguts
- die notwendige Pflege der Sportrasenfläche durch Ausbesserungen der Flächen mittels Nachsaat, Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Einfassungen von Sprunganlagen
- soweit erforderlich Austausch des Sandes von Sprunganlagen
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von Rinnenabdeckungen an Laufbahnen und Sportflächen und Reinigung der Rinnen
- Pflege von Pflanzflächen, Rückschnitt der Gehölze und Mähen von Grünflächen außerhalb der Sportrasenflächen
- Wartung, Pflege und Instandhaltung der Zaun- und Toranlagen
- Kontrolle, Wartung, Pflege und verkehrssichere Instandhaltung der befestigten und unbefestigten Erschließungsflächen (Wege, Treppen, etc.) und Zuschaueranlagen (z. B. Tribünen) einschließlich der Zuschauerbarrieren innerhalb der umzäunten Sportanlage

b) Leistungen, die in der Regel nicht durch eigenes Personal und eigenen Maschinenpark erbracht werden können und durch zu beauftragender Dritter auszuführen sind, insbesondere

- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung Sportgeräte, Spielfeldtore, Erneuerung von Linierungen auf Kunststoffsportflächen, usw.
- Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Winterdienst / Verkehrssicherungspflicht der Sportstätte
-

(2) Die Stadt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreis über die Benutzbarkeit der bezeichneten Sportanlagen sowohl für den Schul- als auch für den Trainings- bzw. Spielbetrieb.

(3) Eventuelle Beanstandungen des jeweiligen Gesamtzustandes der bezeichneten Sportanlagen gehen zu Lasten der Stadt.

§ 3

Schulische- / außerschulische Nutzung

(1) Die schulische Nutzung erfolgt voraussichtlich im Mittel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, d. h. während 45 Wochenstunden. Die außerschulische Nutzung wird festgelegt im Mittel von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr, also während 17,5 Wochenstunden. An Samstagen und Sonntagen findet in der Regel keine Nutzung statt.

Schulsondveranstaltungen im Zeitfenster der außerschulischen Nutzung sind möglich und als vorrangig zu betrachten.

(2) Für die Benutzung der bezeichneten Schulsportanlage ist ein Belegungsplan von der Stadt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, des Kreises und der Vereine zu erstellen.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Der Kreis und die Stadt tragen für die in § 1 genannte Anlage die Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten für die schulische und außerschulische Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Aufgrund der erheblich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im außerschulischen Bereich wird ungeachtet der in § 3 (1) definierten Nutzungsanteile vereinbart, dass die Stadt 20 % und der Kreis 80 % der Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten nach § 5 tragen.

(3) Die Beteiligten streben an, im Falle einer erheblichen Veränderung der Nutzungsanteile die Kostenverteilung entsprechend anzupassen.

§ 5

Pflege- und Unterhaltungskosten

(1) Die Betriebs-, Pflege- und Instandhaltungskosten der in § 1 bezeichneten Anlage einschließlich Nebenanlagen teilen sich Stadt und Kreis gemäß §§ 5 und 7 dieser Vereinbarung.

(2) Der Personal- und Geräteeinsatz für die von der Stadt in Eigenleistung zu erbringenden Maßnahmen gemäß § 2 (1) a) wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand ist durch quartalsweise vorzulegende Kostenstellenauswertungen zu dokumentieren.

(3) Die Betriebs-, Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 (1) b) werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand wird durch Abrechnungsunterlagen mit Vorlage der Jahresrechnung belegt.

(4) Die Materialkosten, die im Zusammenhang mit den Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltung) nach § 2 (1) a) entstehen, insbesondere Kosten für Sand, Düngemittel, usw., werden ebenfalls entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Aufwand ist durch Rechnungen, Lieferscheine, Lagerentnahmebelege etc. mit Vorlage der Jahresrechnung zu belegen.

§ 6

Zahlung, Fälligkeit

(1) Die Stadt wird den vom Kreis zu übernehmenden Anteil für die schulische Nutzung bis zum 15.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

(2) Die Stadt ist berechtigt, monatliche angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese Zahlungen sind zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 7

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere grundhafte Erneuerung des Rasenspielfeldes, der Laufbahnen, der Tennensportflächen, der Wege- und Erschließungsflächen, Zuschaueranlagen, Zaun- und Toranlagen und Neubeschaffung/grundhafte Erneuerung technischer Anlagen wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Drainagen, Beschallungsanlagen, Beregnungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, etc., die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, werden im Einvernehmen der Vertragsbeteiligten vorgenommen.

Sie bedürfen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis. Sie werden von Stadt und Kreis unabhängig der Nutzungsanteile jeweils zur Hälfte getragen.

§ 8

Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

§ 9

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.

(3) Kreis und Stadt verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der Vereinbarung zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den _____

Neu-Anspach, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu Anspach
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Stempel
Erster Stadtrat

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Verwaltung erläutert, dass in Zukunft nach einer Prüfung des Platzes und der vorhandenen Einrichtungen auf Basis des Prüfberichtes die Maßnahmen für das Folgejahr geplant werden sollen. Dies wird rechtzeitig im Jahr erfolgen, so dass die notwendigen Maßnahmen im Haushalt für das Folgejahr berücksichtigt werden zu den Haushaltsplanberatungen vorliegen. Sollten besonders gravierende Mängel vorliegen, die keinen Aufschub dulden, muss sofort gehandelt werden.

Es ist mit allen Nutzern und dem Hochtaunuskreis gesprochen worden. Man ist sich einig darüber, dass nicht mehr benötigte Einrichtungen rückgebaut werden können. Diese müssen dann auch nicht mehr instandgehalten werden.

Es wird der Antrag gestellt, den Sozialausschuss regelmäßig über Veränderungen auf der Sportanlage ARS in Form einer Mitteilung zu informieren.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der Sozialausschuss regelmäßig in Form einer Mitteilung über Veränderungen auf der Sportanlage ARS informiert werden soll.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Verleihung von Verdienst- und Leistungsnadeln - Meldungen für 2022

Vorlage: 19/2023

Herr Pauli erläutert hierzu, dass es kurzfristig noch eine Nachmeldung gegeben hat. Diese wurde von der CDU in der Verwaltung eingereicht. Herr Kraft erläutert hierzu, dass über die Benennung von Frau Dr. Schamin Eckert lange im Vorstand diskutiert wurde, da sicherlich der wirtschaftliche Aspekt nicht zu vernachlässigen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der geringen Zahl der Gesamtmeldungen, alle in der ergänzten Anlage aufgelisteten Vereinsmitglieder, nach den §§ 4 und 5 der Ehrenordnung der Stadt Neu-Anspach an einem gemeinsamen Termin mit Verdienst- bzw. Leistungsnadeln auszuzeichnen.

Die Verleihungsfeier ist für den 11. Mai 2023 um 19.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses, vor der Stadtverordnetenversammlung geplant.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Jugendhaus Fragen der SPD-Fraktion Vorlage: 31/2023

Es hat keine Wortmeldungen gegeben.

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung 248/2022 zum Thema: Verträge mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses. Die Fragen der SPD-Fraktion zum Thema Jugendhaus wurden vom Geschäftsführer des VzF nochmal ausführlicher beantwortet. Die Antworten wurden als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis:

4.2 Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren Vorlage: 18/2023

Frau Oestreich hätte sich gerne über diesen Punkt ausgetauscht.

Mitteilung:

Im Haushalt 2023 wurde auf Wunsch des Seniorenbeirats beschlossen, die Mittel für die Mobilität der Seniorinnen und Senioren auf 20.000 € zu erhöhen.

Die Vertragsgrundlage mit dem ortsansässigen Taxi Unternehmen sieht eine Kündigungsmöglichkeit 3 Monate zum Jahresende vor. Damit ist die Stadt 2023 noch an den Vertragspartner AMINA Taxi und die hier getroffenen Vertragsinhalte gebunden.

Um das vorhandene Angebot anzupassen und ggfls. zu erweitern, hat die Verwaltung mit dem Anbieter ab 1. März 2023 vereinbart, einen zusätzlichen Betriebstag für die Beförderung anzubieten.

Nach einer 3-monatigen Testphase wird die Verwaltung evaluieren, inwieweit das zusätzliche Angebot angenommen wurde.

Das Ergebnis wird den städtischen Gremien rechtzeitig mitgeteilt, sodass die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen werden kann.

Das derzeitige Angebot der Stadt mit dem AMINA Taxi hat sich etabliert und wird rege genutzt. Die Kooperation mit dem ortsansässigen Unternehmen zeichnet sich durch Zuverlässigkeit und Kontinuität aus.

Ein anderer Ansatz wäre ab 2024 die Anschaffung eines Bürger-Buses. Zu diesem Thema hat sich der LB Familie, Sport und Kultur mit der Stadt Usingen in Verbindung gesetzt.

Der Bürgerbus wird von der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ gespendet.

Dieses Angebot ist für Regionen interessant in denen eine konstante Beförderung durch den ÖPNV nicht wirtschaftlich ist. Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, ist eine Konzeptentwicklung notwendig. Dieser Fahrdienst wird über Ehrenamtliche organisiert und durchgeführt, was auch die kontinuierliche Findung neuer Fahrerinnen und Fahrer erfordert.

In Usingen wurde hierzu ein Verein gegründet. Derzeit gibt es dort ausreichend Fahrerinnen und Fahrer.

Die Anmeldung für den Fahrdienst ist zur Fahrplanerstellung einen Tag vorher notwendig.

Der Verein trägt die Kosten der Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief (aktuell 2.500 €). Zur Deckung der Kosten (Inspektion/Reparaturen/Versicherung) sind auch Spenden und Sponsoring erforderlich.

Die Ladegebühr für den gestifteten E-Bus (inkl. Wall Box) übernimmt die Stadt Usingen. Hauptsächlich wird der Bus in Usingen für Einkäufe genutzt. Das Angebot an 2 Tagen in der Woche wird bisher noch sehr wenig genutzt.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Anfragen und Anregungen

Frau Bolz hat aus dem Eildienst Nr. 223 eine Information über das Bundesprogramm „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit des BMFSFJ“ an die Verwaltung übergeben. Diese Information ist diesem Protokoll beigefügt.

Die Bewerbungsfrist bzw. Antragsphase für Kommunen ist am 31.01.2022 beendet worden.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig
Schriftführerin

Der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- Kreis genannt -

und

die Gemeinde Neu-Anspach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- Gemeinde genannt -

treffen folgende

Verwaltungsvereinbarung

§ 1

Vertraglicher Bestand

Kreis und Gemeinde haben unter dem 1.6./27.6.1973 und unter dem 8.12.1986/9.3.1987 Verwaltungsvereinbarungen u.a. zum Bau einer Kampfbahn Typ C geschlossen. Die Vereinbarungen werden mit der Maßgabe, daß hieraus bereits erbrachte Leistungen bestehen bleiben und nicht rückerstattet werden, aufgehoben und durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.

§ 2

Sportanlage

(1) Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum verbleibenden Grundbesitz eine Sportanlage bestehend aus einem Rasenplatz (einfacher Bauart), einer Laufbahnanlage mit sechs Bahnen, Hoch-, Weitsprung - und Kugelstoßanlage sowie einer Doppelgarage zur Unterbringung von Sportgeräten.

§ 3

Beteiligung des Kreises an den Investitionskosten

Der Kreis beteiligt sich an den Kosten für die Errichtung der Sportanlage mit einem einmaligen, verlorenen Zuschuss in Höhe von 500.000,-- DM. Von diesem Betrag werden vom Kreis bereitgestellt 300.000,-- DM im Haushaltsjahr 1991, 200.000,-- DM im Haushaltsjahr 1992.

§ 4

Pflege und Unterhaltung
Kostenaufteilung zwischen Kreis und Stadt

- (1) Die Gemeinde übernimmt als Betreiberin und Eigentümerin Pflege, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung nach § 2.
- (2) Gemeinde und Kreis teilen sich die jährlich entstehenden Pflege- und sonstigen Betriebskosten einschliesslich der Kosten für die hierzu eingesetzten Geräte im Verhältnis 50 : 50.
- (3) Pflegekosten sind die Kosten für das Personal, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte und die Kosten für die Pflege-

mittel, die für die Sportanlage eingesetzt werden. Die Kosten für die Beschaffung und die Neuanschaffung der Pflegegeräte sind durch einen von der Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 2 jährlich festzusetzenden Abschreibungsanteil, der den auf den Kreis entfallenden Betriebskosten zugeschlagen wird, abgegolten.

(4) Die sonstigen Betriebskosten umfassen die Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, Stromkosten - mit Ausnahme der Kosten für eine etwaige Flutlichtanlage, die zu Lasten der Gemeinde gehen - und die Kosten der Müllabfuhr.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, jeweils vierteljährlich Abschlagzahlungen anzufordern. Sie wird jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unter Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenaufschlüsselung abrechnen.

§ 5 Schulische Nutzung

(1) Der Kreis ist berechtigt, die Sportanlage nach § 2 von Montag bis Freitag jeweils von Schulbeginn bis Schulsende, Samstags bis 13.00 Uhr für schulische Zwecke zu nutzen.

(2) Die Gesamtnutzung der Sportanlage ist von dem Grundsatz wechselseitiger Rücksichtnahme dahin bestimmt, daß - wenn innerhalb der regulären Schulzeit die Sporeinrichtung nicht für schulische Zwecke benötigt wird - das Nutzungsrecht der Gemeinde bzw. den sporttreibenden Vereinen zusteht und andererseits die schulische Nutzung auch außerhalb der Regelschulzeiten gestattet ist, wenn eine außerschulische Nutzung nicht stattfindet.

(3) Einzelfragen der Nutzung werden zwischen den Vertragsbeteiligten unter Einbeziehung der sporttreibenden Vereine und der Schulen festgelegt.

§ 6 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungszeit schriftlich aufgekündigt wird. Erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Bad Homburg v.d.H., den 1. Nov. 1990

Neu-Anspach, den 02. Juli 1990

Für den Kreisausschuss
des Hochtaunuskreises

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde
Neu-Anspach

(Landrat)

(Bürgermeister)

(Beigeordneter)

(Beigeordnete)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)



ED 223

Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit des BMFSFJ

Das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll vor Ort mit und für Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Zugänge zu Bewegung und kultureller Bildung schaffen und ihre Gesundheit ganzheitlich fördern, wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund berichtet. Das kann über Festivals, Aufführungen oder Sportturniere passieren, mit Bühnenszenen oder mobilen Tischtennisplatten. Es können aber auch Freizeiten, Treffs und Begegnungsräume sein, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die psychischen Belastungen der letzten Jahre zu verarbeiten. Kommunen können über das Zukunftspaket gefördert werden, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Angebote für Bewegung, Kultur und Gesundheit zu planen und umzusetzen.

Für das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des BMFSFJ stehen insgesamt 55 Mio. Euro zur Verfügung.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, für das Zukunftspaket zu werben, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche davon profitieren können.

Als beauftragte Stelle zur Unterstützung der Programmvorbereitungen hat die Stiftung SPI alle Jugendämter in Deutschland bereits zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Das Bundesprogramm richtet sich direkt an Kinder und Jugendliche. Sie können Projektideen entwickeln und vorschlagen. Um ihre Projekte zu beantragen und umzusetzen, werden sie die Unterstützung der Städte und Gemeinden, von Trägern oder Vereinen vor Ort benötigen.

Mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktivierungskampagne wird sich das BMFSFJ an Kinder und Jugendliche wenden. Sie sollen motiviert werden, mit eigenen Projektideen beim Zukunftspaket mitzumachen. Denn das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ lebt vom Mitmachen und vom gemeinsamen Gestalten.

Darüber hinaus bietet das Bundesprogramm lokalen Organisationen und Kommunen Impulse an, um mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen und die direkte Beteiligung junger Menschen nachhaltig zu stärken.

Mit dem Zukunftspaket soll auch die psychische und mentale Gesundheit von jungen Menschen in den Fokus rücken und mit einer weiteren Maßnahme gefördert werden.

Weitere Informationen über das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ und die Fördermöglichkeiten können unter www.daszukunftspaket.de (Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB: ggfls. über die unten angegebene Adresse versuchen) abgerufen werden.

Der DStGB bittet die Städte und Gemeinden, „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ aktiv zu unterstützen und das Bundesprogramm bzw. die Fördermöglichkeiten den Kindern, Jugendlichen, lokalen Trägern, Vereinen und Netzwerken bekannt zu machen.

Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB

Hilfe, der Bund hilft? Wir haben den Förderaufruf des Berliner Ministeriums in unseren Informationsdienst aufgenommen, weil es immerhin möglich ist, dass Städte und Gemeinden in der Mitgliedschaft im Einzelfall etwas mit der Förderung anfangen können. Allerdings ist es im Grundsatz zweifelhaft, ob es wirklich Aufgabe des Bundes ist, entsprechende kleine Projekte zu fördern und die Kommunen auf den Antragsweg mit immerhin fünf Seiten

Hinweisen zum Förderantrag zu verweisen. Vorzugswürdig ist und bleibt eine ausreichende kommunale Finanzausstattung, die den Gemeinden die Durchführung solcher Maßnahmen aus eigener Finanzkraft erlaubt.

Der Förderaufruf ist nach Recherche der hiesigen Geschäftsstelle hier abrufbar:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-zum-mitgestalten-ermutigen-202832>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abteilung 1.2 – Dr.R./Rau/Ju/Bü/Hö

Nr. 17 – ED 223 vom 21.12.2022